

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schleife für den Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“

Begründung

Stand 20.01.2026

*Auslegungsexemplar für die
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB*

Bearbeitung:

RICHTER + KAUP

INGENIEURE | PLANER | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Berliner Straße 21 | 02826 Görlitz

Tel. (03581) 421-92-0

info@richterundkaup.de

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand	5
1.1	Anlass.....	5
1.2	Änderungsbereich	5
2	Verfahrensschritte	6
3	Bestand und Grundlagen.....	7
3.1	Naturräumliche Einordnung.....	7
4	Übergeordnete Ziele und Planungsvorgaben	10
4.1	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)	10
4.2	Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien	10
4.3	Übergeordnete Fachplanungen und informelle Planungen zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Etablierung erneuerbarer Energien.....	12
4.4	Wirksamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife	13
4.5	Verbindliche Bauleitplanungen und Satzungen	15
5	Darstellung der geänderten Flächennutzungsplanung.....	16
5.1	Planung und Planerfordernis.....	17
5.2	Konfliktbetrachtung, Standortbegründung und Planungsalternativen	18
6	Sonstige Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	22
6.1	Baubeschränkungsbereiche von Versorgungsleitungen	22
6.2	Schutzgebiete / Schutzobjekte	22
6.3	Wald im Sinne des SächsWaldG	22
6.4	Gewässer im Sinne des SächsWG	22
6.5	Archäologie und Denkmalschutz	22
6.6	Bodenschutz, Bodenfunde und Mitteilungspflichten	22
6.7	Vermessung	23
6.8	Löschwasserversorgung und Brandschutz	24
7	Flächenbilanz.....	24
8	Umweltbericht.....	25
8.1	Einleitung.....	25
8.1.1	SUP-Pflicht	25
8.1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP.....	25
8.1.3	Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	25
8.1.4	Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung.....	26
8.2	Beschreibung der Planauswirkungen auf die Schutzgüter.....	26
8.2.1	Datenblatt Umweltauswirkungen	27
8.3	Entwicklungsprognose für den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	29
8.4	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
8.5	Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	30

8.6	Planungsalternativen.....	30
8.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	30
8.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
9	Quellenverzeichnis.....	32
9.1	Rechtsgrundlagen	32
9.2	Literatur und Quellen	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Der Geltungsbereich der 1. Änderung verortet im derzeit wirksamen FNP	5
Abb. 2:	Darstellung des Planbereichs im Entwurf des V-BPL (Planfassung uvp-regionalplan, Stand 23.10.2025).	5
Abb. 3:	Ausschnitt aus der Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung (RP OL-NS 2023: Karte 06).....	11
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Integrierten Entwicklungskonzept (RP OL-NS 2023: Karte 11, IEK als Anhang 4 zum RP OL-NS 2023).....	11
Abb. 5:	Plandarstellung des wirksamen FNP im Bereich der 1. Änderung für den V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“	14
Abb. 6:	Lage im Offenland südlich Groß Düben (Quelle: Geoportal Landkreis Görlitz, Luftbild: GeoSN, dl-de/by-2-0).	27
Abb. 7:	Blick ins Plangebiet vom S 130-begleitenden Radweg in Richtung Nordosten, die 110-kV-Leitung ist im Hintergrund zu erkennen (Quelle Foto: Richter+Kaup (Juli 2023)).	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verfahrensschritte zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Schleife für den Bereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“.	6
Tab. 2:	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Umfeld des Plangebietes	8
Tab. 3:	Beschreibung geplanter Maßnahmen(suchräume) zur Entwicklung von Natur und Landschaft im wirksamen FNP mit anteiliger Lage im Planbereich	14
Tab. 4:	Flächenbilanz im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP (Stand 20.01.2026)	24
Tab. 5:	Übersicht der Umweltfunktionen der einzelnen Schutzgüter und ihre Rechtsgrundlage	26

Planverzeichnis

1. Änderung Flächennutzungsplan der VWG Schleife für den Teilbereich der „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. (Planstand 20.01.2026)	Maßstab 1:10.000
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
EE	Erneuerbare Energien
EEG (2023)	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Schutzgebietskategorie des NATURA 2000-Netzes)
Flst.	Flurstück(e)
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GWK	Grundwasserkörper
(Sächs.) GVBl.	(Sächsisches) Gesetz- und Verordnungsblatt
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
LEP (2013)	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
Nr.	Nummer
PV / PV-FFA	Photovoltaik / Photovoltaik-Freiflächenanlage
REK (2012)	Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien
RP OL-NS (2023)	Regionalplan für die Planregion Oberlausitz-Niederschlesien
RPV	Regionaler Planungsverband (der Planregion Oberlausitz-Niederschlesien)
S (130)	Staatsstraße (S 130)
S.	Seite
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet des NATURA 2000-Netzes)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
tlw.	Teilweise
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-BPL	vorhabenbezogener Bebauungsplan
vgl.	Vergleichend
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Der Gemeinderat Groß Düben hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V-BPL) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Groß Düben beschlossen. Im Geltungsbereich sind zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Fläche für Stromspeicher-Module und ein Umspannwerk zugeordnet. Dieser Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ befand sich im Zeitraum 07.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025 in der öffentlichen Entwurfsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB. Gegenwärtig läuft die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Planentwurf.

Ein Flächennutzungsplan kann gleichzeitig mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB). Ziel der Änderung ist eine Korrektur der Flächendarstellung im wirksamen FNP, um eine übereinstimmende Planungsabsicht zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung im Geltungsbereich herzustellen.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Schleife wurde am 07.10.2025 durch die erfüllende Gemeinde (Schleife) der VWG per Beschluss eröffnet und durch einen Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der VWG am 28.10.2025 bestätigt. Auch die Mitgliedsgemeinden der VWG haben in Vorbereitung des Beschlusses im Gemeinschaftsausschuss gleichlautende Beschlüsse zur Änderung des FNP gefasst (vgl. Tab. 1).

1.2 Änderungsbereich

Die 1. Änderung des FNP umfasst diejenige Teilfläche der Gemeinde Groß Düben, die sich im Geltungsbereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ befindet. Dieser umfasst die Flurstücke: 3/7 (tlw.), 60/1, 5/4, 6/4, 7/4, 8/5, 9/4, 10/4, 11/4, 12/5, 13/4, 14/4, 16, 17, 18, 71/1, 20, 21, 22, 24/4, 33/4, 32, 31, 30, 29/1, 27, 26, 25, 34/4, 35/2, 36/2, 37/0, 38/0, 39/0, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 58, 57, 56, 55, 53, 52, 51, 50, 49, 63, 64, 65 der Flur 6 in der Gemarkung Groß Düben mit einer Gesamtfläche von ca. 61,4 ha.

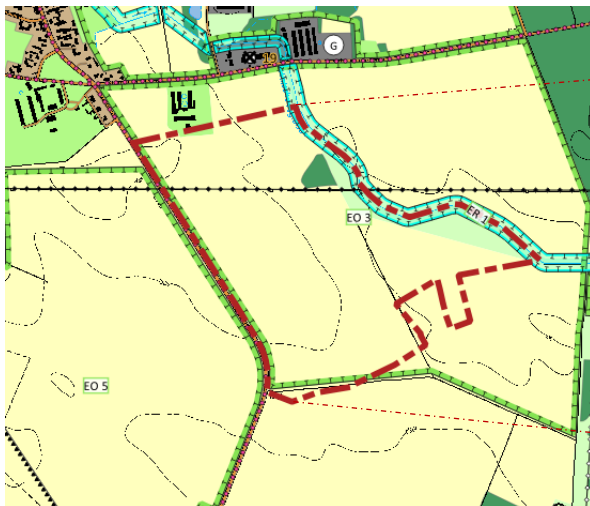


Abb. 1: Der Geltungsbereich der 1. Änderung verortet im derzeit wirksamen FNP.

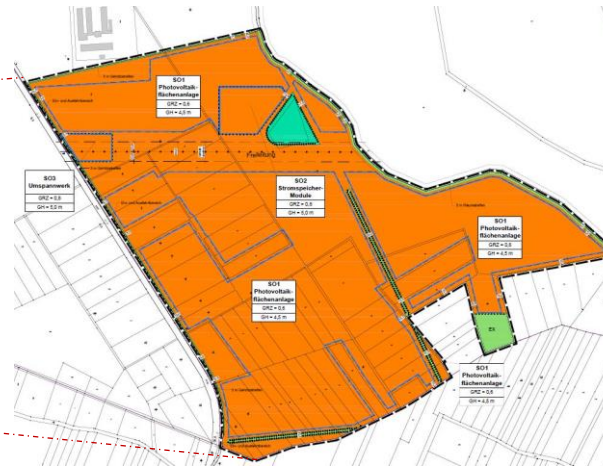


Abb. 2: Darstellung des Planbereichs im Entwurf des V-BPL (Planfassung vvp-regionalplan, Stand 23.10.2025).

Der seit 24.01.2025 wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Schleife zeigt die überplante Fläche in der Darstellung als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung. Künftig sollen die Flächen im Planbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage, Stromspeicher-Module und Umspannwerk“ dargestellt werden. Zudem werden die im V-BPL-Entwurf festgesetzten Grün- bzw. Maßnahmenflächen, sofern vom Darstellungsmaßstab für die Flächennutzungsplanung relevant, mit dargestellt.

2 Verfahrensschritte

Die Verfahrensschritte zur Änderung des FNP entsprechen dem Regelverfahren und werden in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 1) aufgeführt.

Tab. 1: Verfahrensschritte zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Schleife für den Bereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“.

Verfahrensschritt	Termin Beschluss	ortsübliche Bekanntmachung
Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB durch: die erfüllende Gemeinde Schleife (SCH 34/2025) den Gemeinschaftsausschuss der VWG (GA 02/2025) die Mitgliedsgemeinde Groß Düben (GD 24/2025) die Mitgliedsgemeinde Trebendorf (TD 16/2025) und ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse auf der Internetseite der Gemeinde Schleife (ergänzend durch Abdruck im Amtsblatt der VWG)	07.10.2025 28.10.2025 23.10.2025 08.10.2025	<i>gem. § 2 (1) BauGB</i> 23.01.2026 23.01.2026 23.01.2026 23.01.2026
frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Schleife (ergänzend Abdruck im Amtsblatt Nr. ____ der VWG Schleife)	mit dieser Vorlage	06.02.2026
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom __.__.____	___.__.____	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Entwurf durch die erfüllende Gemeinde Schleife (SCH /2026) den Gemeinschaftsausschuss der VWG (GA /2026) die Mitgliedsgemeinde Groß Düben (GD /2026) die Mitgliedsgemeinde Trebendorf (TD /2026)	___.__.____	
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Schleife (ergänzend Abdruck im Amtsblatt Nr. ____ der VWG Schleife)	___.__.____ bis ___.__.____	<i>gem. § 3 (2) BauGB</i>
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.____	___.__.____	
Abwägungsbeschluss und Abschließender Beschluss durch die erfüllende Gemeinde Schleife (SCH /2026) den Gemeinschaftsausschuss der VWG (GA /2026) die Mitgliedsgemeinde Groß Düben (GD /2026) die Mitgliedsgemeinde Trebendorf (TD /2026)		
ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VWG Schleife für den Bereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ auf der Website der Gemeinde Schleife und ergänzen durch Abdruck im Amtsblatt Nr. ____ der VWG Schleife		<i>gem. § 6 (5) BauGB</i> <i>i. V. m. § 6 (6) BauGB</i>

3 Bestand und Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Groß Düben und umfasst eine Fläche von ca. 61 ha im Außenbereich südlich der Ortslage Groß Düben. Groß Düben ist eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schleife und liegt im Norden des Landkreises Görlitz im Nordosten des Freistaates Sachsen. Der Planbereich befindet sich zentral im Gemeindegebiet, etwa mittig zwischen den Ortsteilen Groß Düben und Halbendorf innerhalb der Offenlandstruktur. Direkt westlich grenzt die Staatsstraße S 130 an, die als Ortsverbindungsstraße dient, sowie ein parallel geführter Radweg. Östlich grenzt der Wolschenagraben an. Im Übrigen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen, vereinzelt mit gliedernden Gehölzreihen, und nördlich ein Betriebsstandort der Bäuerlichen Genossenschaft Groß Düben e. G. an. Das Gebiet wird von West nach Ost von einer 110-kV-Freileitung gequert.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (VWG). Für eine umfangreiche Beschreibung der naturräumlichen Einordnung wird auf die Ausführungen des wirksamen FNP verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf standortkonkrete Angaben zum Plangebiet bzw. die Gemeinde Groß Düben als der unmittelbare planerische Kontext.

3.1 Naturräumliche Einordnung

Landschaftsstruktur, Wald und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Gemeinde Groß Düben befindet sich im Naturraum Oberlausitz innerhalb des „Niederlausitzer Grenzwall“, welcher zu den sächsischen Tieflandgebieten gehört.¹ Das Plangebiet liegt im Offenland südlich der Ortslage Groß Düben. In der weiteren Umgebung befinden sich großflächige Waldgebiete des Naturraums „Muskauer Faltenbogen“, der durch seinen Altbergbau und dadurch entstandene zahlreiche Restseen geprägt ist, die eine große Biotopvielfalt bedingen.

Die Flächen im Plangebiet werden gegenwärtig überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, östlich am Wolschenagraben bestehen Flächenanteile intensiv genutzten Grünlands. Innerhalb der Fläche (auf Flst. 60/1) gibt es eine Gehölzinsel, die mit einer Fläche von ca. 0,8 ha als Waldfläche im Sinne des § 2 SächsWaldG als Wald erfasst ist und dem Schutz gem. § 8 SächsWaldG untersteht.

In den Randbereichen des Plangebietes sind zwei nach § 21 SächsNatSchG (zu § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope, jeweils Biotoptyp 19 (höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume) erfasst: nordöstlich am Wolschenagraben und westlich als Allee entlang der S 130. Diese Gehölzstrukturen im Osten und entlang der S 130 sollen durch die Planung nicht in Anspruch genommen werden.

Im Plangebiet selbst gibt es keine weiteren Schutzgebietsflächen nach Naturschutzrecht. Die nächstgelegenen Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes sind in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 2) mit ihrer Distanz zur Plangebietsgrenze aufgeführt. Diese liegen aufgrund der Lage des Gebietes an der Sächsischen Landesgrenze in Sachsen und in Brandenburg.

¹ Siehe dazu: LEP 2013: Steckbrief 31 – Niederlausitzer Grenzwall.

Tab. 2: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Umfeld des Plangebietes

Name	Art	Nummer	Entfernung
Schutzgebiete in Sachsen			
Ulme im Groß Düben	Naturdenkmal (ND)	-	ca. 1,6 km nördlich
Muskauer Faltenbogen (gleichnamige Teilfläche)	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH)	DE 4453-302	ca. 2,5 km südöstlich
Kromlau-Gablenzer Restseen- gebiet	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	d 62	ca. 1,6 km südöstlich
Trebendorfer Abbaufeld	LSG	d 61	ca. 1,0 km südlich
Altes Schleifer Teichgelände	Naturschutzgebiet (NSG)	D 85	ca. 2,2 km südlich
Schutzgebiete in Brandenburg			
Zschornoer Wald	NSG	4453-501	ca. 4,0 km (nord)östlich
Zschornoer Heide (2 Teilflächen)	Special Protection Area (SPA) = Vogelschutzgebiet	DE 4353-421	ca. 4,0 km (nord)östlich u. ca. 3,5 km nordwestlich
Wald- und Restseengebiet Döbern	LSG	4353-601	ca. 3,6 km nördlich
Faltenbogen südlich Döbern	FFH-Gebiet und NSG	DE 4353-301 4353-504	ca. 4,3 km nördlich
Reuthener Moor	FFH-Gebiet und NSG	DE 4453-303 4353-505	ca. 4,1 km nordwestlich

Geologie & Boden

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion der Altmoränenlandschaften Sachsens. Regionalgeologisch sind im Gebiet oberflächennah saalekaltzeitliche glazifluviale Sande und Kiese (Sander- und Urstromtalbildungen = Untere Talsandfolge) verbreitet.² Sander sowie Grund- und Endmoränen aus Geschiebelehmen und -sanden prägen das Gebiet. Diese Landschaft bildet auch heute noch eine Niederung und weist hohe Grundwasserstände auf. Im Gebiet finden sich die Leitböden Braunerde mit Bodentyp Fahlerde (LFn) im westlichen Teilbereich und Gley mit Bodentyp reliktscher Gley (rGGN) im östlichen Bereich. Für beide Böden wird aktuell eine natürliche Bodenfruchtbarkeit der Kategorie III (von V) mit der Bewertung „mittel“, ein mittleres Wasserspeichervermögen (135- <210 mm) und eine geringe Filter-Pufferfähigkeit für Schadstoffe angegeben.³ Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt.

Altlasten und Archäologie und unterirdische Hohlräume

Im Plangebiet sind derzeit keine Altstandorte bzw. Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt. Das Gebiet liegt jedoch im ehemaligen Kampfgebiet, in der nördlich liegenden Ortslage Groß Düben sind konkrete Kampfmittelfunde bzw. Laufgräben bekannt, tlw. nur in ca. 350 m Entfernung.⁴ Es kann daher ein Auffinden von Kampfmitteln und Munition bei Durchführung von Bodenarbeiten nicht ausgeschlossen werden, auf die Anzeigepflicht gemäß der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 wird verwiesen.

Für das Plangebiet ist kein archäologischer Relevanzbereich bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden, im unmittelbaren Bereich sind jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Etwa 200 m

² SN Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen (LfULG) zum V-BPL, vom 08.08.2024.

³ Digitale BK 50 und Bodenfunktionenkarte (BK 50) via Datenportal iDA [Zugriff 12.01.2026].

⁴ SN Landkreis Görlitz, Ordnungsamt zum V-BPL, vom 12.08.2024.

nördlich des Plangebietes befindet sich ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen nach § 7 der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO).⁵

Wasser

Das Plangebiet grenzt westlich an den Wolschenagraben, ein Fließgewässer 2. Ordnung, an. Es befinden sich im Plangebiet keine Schutzbereiche nach Wasserrecht und keine Hochwasseranlagen. Das Plangebiet hat Anteil an zwei Grundwasserkörpern (GWK): östlich der GWK Muskauer Faltenbogen, westlich der GWK Lohsa-Nochten, welche im Zustand unterschiedlich bewertet werden. Auch die modellierte Grundwasserneubildungsrate variiert zwischen diesen GWK: im östlichen Teilbereich beträgt sie 75-100 mm/a, im westlichen Bereich 125-150 mm/a. Der Grundwasserflurabstand im Gebiet differiert zwischen > 5 bis 10 m im Westen, > 2 bis 5 m im zentralen Bereich und östlich > 1 bis 2 m.⁶ Der hohe Grundwasserstand zeigt sich im südöstlichen Plangebiet durch einen Vernässungsbereich (Flst. 60/1 und 71/1).

Klima

Klimatisch ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 10° C weist eine klimatische Wasserbilanz ohne Überschuss auf, denn die mittlere Verdunstungsrate entspricht dem mittleren Jahresniederschlag.⁷ Lokalklimatisch wird das Plangebiet aufgrund der Lage und der überwiegend flachen Vegetationsstruktur dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Dieses weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf, die mit intensiver nächtlicher Kaltluftproduktion verbunden ist.

⁵ SN Sächsisches Oberbergamt zum V-BPL, vom 27.06.2024 und SN LfULG zum V-BPL vom 08.08.2024.

⁶ SN Umweltamt LK Görlitz zum V-BPL (Vorentwurfsstand) vom 01.08.2024.

⁷ Siehe Begründung zum korrespondierenden V-BPL, Kapitel 2.a.6 zu Schutzgut Klima/Luft, (Entwurfsstand 23.10.2025, S. 45).

4 Übergeordnete Ziele und Planungsvorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)

Im Landesentwicklungsplan Sachsen aus dem Jahr 2013 wird die Gemeinde Groß Düben dem verdichteten Bereich im ländlichen Raum zugewiesen. Das nächste sächsische Mittelzentrum ist Weißwasser. Im LEP heißt es, dass „[...] die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann“ und „die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird“.⁸ Die erneuerbaren Energien sollen „schrittweise und mit Augenmaß“ ausgebaut werden.⁹ Der LEP ist aus dem Jahr 2013 und damit hinsichtlich der energiepolitischen Entwicklung und Zielsetzung nicht auf dem neuesten Stand, weshalb konkretere Aussagen und Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus anderen Gesetzen mit zu berücksichtigen sind.

4.2 Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien von 2023 (RP OL-NS 2023), in Kraft getreten am 26.10.2023 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 des Sächsischen Amtsblattes vom 26.10.2023), trifft – ergänzend zum LEP – folgende Aussagen.

Die Gemeinde Groß Düben befindet sich bekanntermaßen in einem Gebiet aktiver Braunkohleförderung und -verarbeitung als prägender Wirtschaftsfaktor sowie daraus bedingt innerhalb der Bergbaufolgelandschaft nach Beendigung der Braunkohle bzw. dem politisch beschlossenen Braunkohlausstieg.¹⁰ Darüber hinaus befindet sich die Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet sowie innerhalb des UNESCO-Geopark Muskauer Faltenbogen.¹¹ Das Landschaftsbild des Raumes wird als hoch bewertet, es liegt jedoch kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz vor (anders als in anderen Teilräumen des Geopark Muskauer Faltenbogen).¹² Für die westliche Hälfte des Plangebietes (ca. 35 ha) ist in der Raumnutzungskarte des RP OL-NS ein **regionalplanerisches Vorranggebiet für Landwirtschaft** festgesetzt.

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan verzichtet gegenwärtig auf die verbindliche Steuerung der Nutzung anderer Energiequellen als der Windenergie, da eingeschätzt wird, dass derzeit dafür noch kein raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht. Für die Nutzung der Solarenergie werden den Kommunen durch den Bundesgesetzgeber genügend eigene Steuerungsinstrumente zur Verfügung gestellt. Es wird darauf verwiesen, dass in der Region ein großes Gebäudepotenzial zur Verfügung steht, welches in Verbindung mit ggf. zeitlich befristeter Nutzung von Konversionsflächen u. ä. grundsätzlich einer Inanspruchnahme des Freiraums vorzuziehen ist. Die Raumbedeutsamkeit einzelner Vorhaben zur Umsetzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist einzelfallbezogen zu prüfen.¹³

Ergänzend sind die Aussagen zur Landschaftspflege und -entwicklung sowie die des integrierten Entwicklungskonzeptes (vgl. Abb. 3 und Abb. 4) zu betrachten, welche vor allem im Umweltbericht (siehe Kapitel 8) Berücksichtigung finden.

⁸ LEP (2013: 146).

⁹ LEP (2013: 148).

¹⁰ Vgl. Karte 09 RP OL-NS 2023: Erläuterungskarte Teilräume mit besonderen Herausforderungen der weiteren Entwicklung.

¹¹ Vgl. Maßnahme L1 siehe Karte 11 (Integriertes Entwicklungskonzept) des RP OL-NS 2023.

¹² Vgl. Karte 10 (Freizeit, Erholung, Tourismus) und Karte 09 (Sorbisches Siedlungsgebiet) des RP OL-NS 2023.

¹³ Vgl. Begründung zum RP OL-NS 2023 zu 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien (2023: 118).

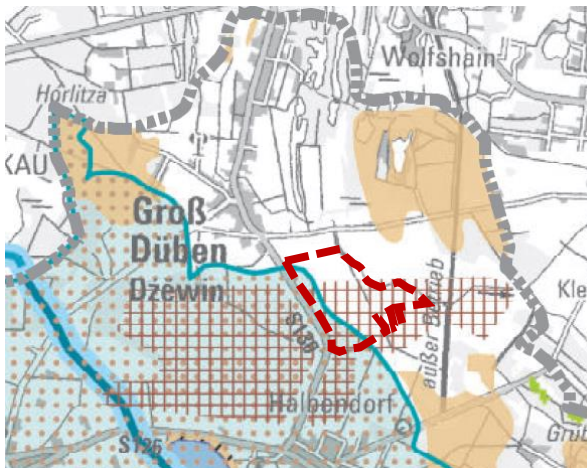


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung (RP OL-NS 2023: Karte 06).



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Integrierten Entwicklungskonzept (RP OL-NS 2023: Karte 11, IEK als Anhang 4 zum RP OL-NS 2023).

Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft	
Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus *	
Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser	
Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes	

	A3b		L1
	A4		E2
	B1		K1
	B3		W2
	B4		W6
			W7

Entwicklungsziele bzw. Maßnahmenkomplexe im Plangebiet (zu Abb. 3 und Abb. 4):

- **A4: Strukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften**
- A3b: Schaffung von Verbindungsflächen des Biotopverbundes sowie Verminderung von Isolationswirkungen (Dies ist im Zusammenhang zu betrachten mit der vielfältigen Biotopstruktur in den östlichen Teilen der Gemeinde bis zum Wolschenagraben.)
- B1: Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft (flächig)
- B3: Erhaltung des Wasserspeichervermögens von Böden (flächig im Gemeindegebiet)
- B4: Schutz vor Winderosion (flächig im Gemeindegebiet)
- L1: Erhalt von Räumen mit hoher/sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes
- E2: Entwicklung von Räumen für die landschaftsbezogene Erholung
- K1: Erhaltung von Räumen mit hohem Freiflächensicherungsbedarf
- **W2: Sanierung von Fließgewässerabschnitten (betrifft: Wolschenagraben)**
- W6+W7: Erhaltung hoher Grundwasserneubildungsraten, Abbau vorhandener/Verhütung künftiger Schadstoff-Kontamination in gering grundwassergeschützten Gebieten

Vor allem **zwei Entwicklungsziele (A4 und W2)** betreffen dabei konkrete Teile des Plangebietes. Die darüber hinaus festgelegten Ziele sind großflächiger zu berücksichtigen: mindestens flächig für große Teile des Gemeindegebietes: L1, E2, K1, A3b, B1, B3 bzw. für weite Teile der Planregion: B4, W6, W7. Diese Ziele sind daher nicht ‚nur‘ plangebietsspezifisch, sondern ‚regional relevant‘ zu werten.

Die beiden Entwicklungsschwerpunkte liegen in **der Strukturierung der ausgeräumten Agrarflur (A4)**, wobei diesbezügliche Maßnahmen meist eine Zielkongruenz mit den Maßnahmen zu Bodenschutz/-entwicklung aufweisen. Und zweitens in **der Sanierung von Fließgewässerabschnitten (W2) – hier dem Wolschenagraben**. Auch hier gibt es bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen Zielkongruenzen insbesondere zur Entwicklung des Biotopverbundes (A3b), aber auch zur Entwicklung des Landschaftsbildes (L1). Geringere Flächenanteile des Plangebietes liegen im Randbereich des tagebaubedingten Grundwasserabsenkungsgebietes, was verbunden ist mit klimatisch bedingter Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und einer hohen Erosionsgefahr durch Wasser. Durch die Lage im Randbereich sind diese Ziele gegenüber den oben benannten Schwerpunkten von untergeordneter Bedeutung.

4.3 Übergeordnete Fachplanungen und informelle Planungen zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Etablierung erneuerbarer Energien

Der wirksame FNP geht ausführlich auf fachliche Planungen zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Etablierung erneuerbarer Energien ein. Dabei werden folgende Planungen berücksichtigt:

- Allgemeine klimapolitische Rahmgebung (Stand Mai 2024)
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021
- Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien (REK 2012)

Es wird ein Fazit für die Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft formuliert, welches nachfolgend mit Blick auf die Entwicklung von Photovoltaikanlagen zitiert wird, da die Grundsätze der wirksamen Flächennutzungsplanung durch diese 1. Änderung nicht verändert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel in der Begründung zum FNP der VWG Schleife verwiesen (→ Kapitel 2.4 Übergeordnete Fachplanungen und informelle Planungen zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Etablierung erneuerbarer Energien).

Fazit für die Flächennutzungsplanung der VWG Schleife mit Blick auf die Entwicklung von PV-Anlagen

Die Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel und dessen Folgen wirkt sich auf die Ebene der Flächennutzungsplanung insbesondere durch die Ausweisung von Flächen zur Nutzung regenerativer Energien aus.

Den klimapolitischen Rahmen für den Ausbau und die Entwicklung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie geben insbesondere der bundesdeutsche Klimaschutzplan 2050 und daraus abgeleitete Maßnahmen, das novellierte Bundes-Klimaschutzgesetz sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor. Als Fazit für den FNP der VWG Schleife wird formuliert: „Die Verwaltungsgemeinschaft Schleife unterstützt mit der Flächennutzungsplanung die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Sinne von einer dauerhaft tragfähigen Nutzung der Erneuerbaren Energien (insbesondere durch Energiegewinnung aus Wind **und Photovoltaik**. [...] Die Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) [seit 23. September 2021 in Kraft] hat die Gebietskulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit möglicher EEG-Förderung auf benachteiligte landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzte Flächen abzüglich des Nationalparks sowie von Naturschutz und Natura-2000-Gebieten ausgeweitet. **Das Plangebiet liegt innerhalb der Gebietskulisse der PVFVO.**“¹⁴

Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien

Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RPV) wurde ab Mai 2011 das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept (REK) erarbeitet. Aus diesem heraus ergeben sich Handlungsfelder für die Entwicklung der Planregion. Zwar muss der Sachstand als etwas veraltet bewertet werden, dennoch gibt es eine nach wie vor aktuelle Orientierung zur Priorisierung der Energieträger vor. Insgesamt heißt es: „[...] die Region Oberlausitz-Niederschlesien [besitzt] große technische Potenziale zum weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei entfällt der wesentliche Anteil auf die Windenergie **gefolgt von der Photovoltaik** und der Solarthermie.“¹⁵ Insbesondere für die Braunkohleregion, zu der auch die Gemeinde des Plangebiets zählt, soll die identitätsstiftende Energiegewinnung aus Braunkohle schrittweise durch Energieerzeugung mithilfe regenerativer Träger ersetzt werden (– durch den nun eher abrupten Braunkohleausstieg ergeben sich entsprechend ‚größere Schritte‘ –): „**Die Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Erneuerbare Energien [EE] in der Planungsregion bietet große Chancen für die Steigerung der regionalen und lokalen**

¹⁴ FNP-Begründung (2025:22).

¹⁵ Kurzfassung REK (2012:20).

Wertschöpfung. Durch die Ansiedelung von EE können lokale Wertschöpfungsketten aufgebaut werden, die **insbesondere im ländlichen Raum** zu einer **regionalen Stärkung** beitragen können.“¹⁶ Für die Nutzung von Photovoltaik werden des Weiteren folgende Punkte angeführt:¹⁷

- Ausbau der Photovoltaik überwiegend auf die Nutzung von Dachflächen konzentrieren.
- **Freiflächen nicht vollständig vernachlässigen, da (Dach-)Kleinanlagen einen geringeren Beitrag an der gesamten Stromerzeugung aus Photovoltaik leisten.**
- Bei der PV-Nutzung eine Eigenstromnutzung forcieren.

4.4 Wirksamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife

Leitbild – Entwicklungsgrundsätze (Fokus: Photovoltaik bzw. Plangebiet)

Der wirksame Flächennutzungsplan (wirksam seit 24.01.2025) setzt sich bereits ausführlich mit der Thematik Sonderbauflächen für Photovoltaiknutzung auseinander. Grundsätzlich stellt die Verwaltungsgemeinschaft Schleife **drei städtebauliche Grundsätze** auf, welche die Nachhaltigkeitsziele und Leitbilder der Raumentwicklung für die Verwaltungsgemeinschaft konkretisieren. Der im Rahmen dieser 1. Änderung des FNP als relevant anzuführende Grundsatz lautet: „**Energiewende selbst gestalten – Energiegemeinde bleiben**“. Darunter wird im wirksamen FNP verwiesen auf das Klimaschutzkonzept der VWG, die **Absicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien** (Wind, **Sonne**, Biomasse) sowie der Hinweis, dass die **Nutzung von Solarenergie durch Festlegung von Sondergebieten Photovoltaik auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert werden soll**. Die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes adressiert diesen Punkt.¹⁸

Für die Gemeinde Groß Düben formulierte Entwicklungsziele, die den Planbereich der 1. Änderung tangieren, sind folgende:

- **Stärkung der lokalen Landwirtschaft durch mehr Wertschöpfung** und landwirtschaftlich privilegierte Bebauung
- **Erhalt und Pflege Grünstrukturen** entlang des Siedlungsrandes und **am Wolschenagraben**.¹⁹

Aussagen des FNP zur Darstellung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen

Der wirksame Flächennutzungsplan konzentriert sich in der Darstellung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf bereits in Planung befindliche Standorte. Im Blick auf weitere Entwicklungsflächen für Photovoltaiknutzung (PV) wird darauf verwiesen, dass auch das Thema Energieautarkie eine Relevanz entfaltet und dass durch die Verwaltungsinstanzen der VWG ein deutlicher Ausbau der Freiflächenphotovoltaik anvisiert wird. Jedoch steht die Empfehlung, dass „[...] bezüglich des Umgangs mit der Thematik großflächiger Freilandphotovoltaikanlagen zukünftig ein Grundsatzbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft zu Leitlinien für großflächige Freilandphotovoltaikanlagen gefasst werden [muss].“²⁰ Das ist bisher noch nicht erfolgt, weshalb die Entwicklung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen einzeln und vorhabenbezogen zu untersuchen und planen ist – so wie im korrespondierenden V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. Zwar hat die Nutzung von Photovoltaikanlagen den Vorteil, dass keine Standortgebundenheit vorliegt, zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen – insbesondere bei Inanspruchnahme prägender wertvoller

¹⁶ Kurzfassen REK (2012:35).

¹⁷ Kurzfassen REK (2012:35-36).

¹⁸ Siehe Begründung zum FNP (2025:67-68 - Kapitel 4.1).

¹⁹ Siehe Begründung zum FNP (2025:69 - Kapitel 4.2.3).

²⁰ Begründung zum FNP (2025:92 - Kapitel 5.7.2).

Offenlandstrukturen – sollte das Potenzial für PV auf allen geeigneten Dachflächen der VWG ausgenutzt werden.

Der dieser 1. Änderung des FNP zu Grunde liegende korrespondierende Bebauungsplan wurde im wirksamen FNP bereits angesprochen, es wurde jedoch aufgrund des frühen Verfahrensstandes (Aufstellungsbeschluss) und bestehender Konflikte (dazu siehe Kapitel 5.2 dieser Begründung) auf eine Flächendarstellung verzichtet und auf eine mögliche FNP-Änderung im weitere Verfahrensverlauf hingewiesen.²¹

Darstellung des Planbereichs im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen FNP werden die Flächen im Bereich der 1. Änderung überwiegend als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus gibt es Flächen besonderer ökologischer, orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung im Bereich des Wolschengrabens und eine kleine Waldfläche. Die Fläche wird durch eine 110-kV-Freileitung gequert.

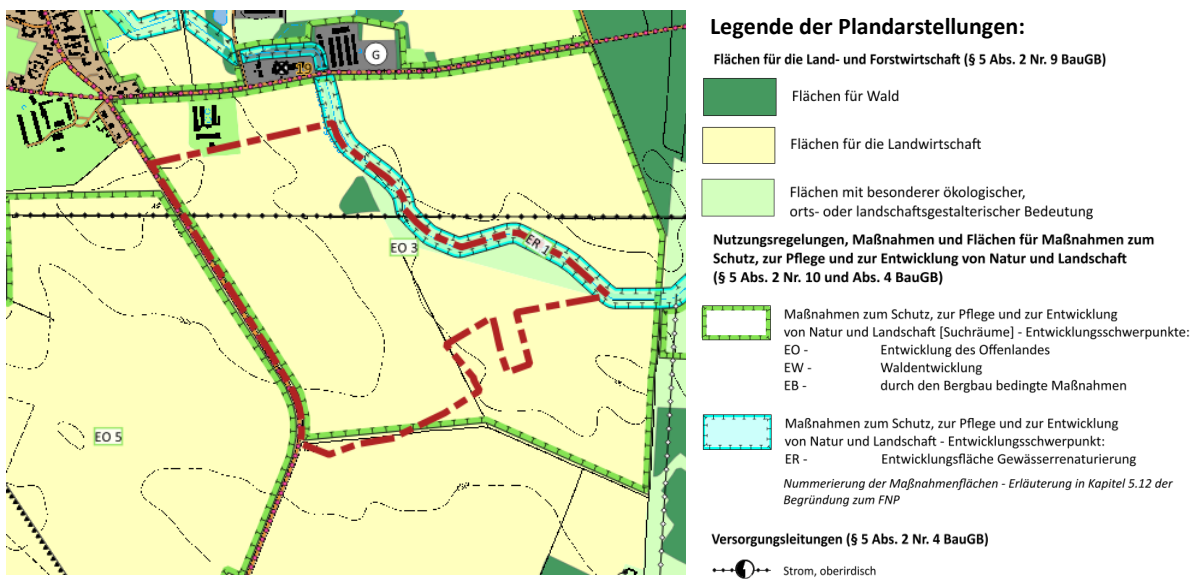


Abb. 5: Plandarstellung des wirksamen FNP im Bereich der 1. Änderung für den V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“.

Der Planbereich tangiert zwei Suchräume für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Groß Düben (Maßnahme ER 1 und EO 3), die im wirksamen FNP näher erläutert werden (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung geplanter Maßnahmen(suchräume) zur Entwicklung von Natur und Landschaft im wirksamen FNP mit anteiliger Lage im Planbereich

Maßnahmen für Natur und Landschaft		
Nr.	Lage und Erläuterung	Größe Suchraum in Summe
ER1	Renaturierung des Wolschengrabens in Abschnitten sowie angrenzende Zuflüsse: <ul style="list-style-type: none"> Anlage eines Gewässerrandstreifens von beidseitig mind. 10 m Unterstützende wasserbauliche Maßnahmen mit ingenieurbioologischen Bauweisen, u. a. Schaffung von gewässertypischen Totholzstrukturen, Einbringung von Störstellen, Beseitigung von Uferverbauungen (punktuell; zur Förderung der natürlichen Eigendynamik) Schaffung von beschatteten Bereichen durch Förderung von typischem Baumbestand Förderung der extensiven und naturnahen Vegetation an den Gewässerrandstreifen; Erhalt und Entwicklung von Strukturen (Bach- und Uferröhrichte) Vergrößerung der Retentionsflächen, Wiedervernässung fördern 	6,4 km Länge

²¹ Begründung zum FNP (2025:93-94).

Maßnahmen für Natur und Landschaft		
Nr.	Lage und Erläuterung	Größe Suchraum in Summe
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweidung nur unter ökologischen Gesichtspunkten möglich ▪ schonende Gewässerunterhaltung 	
EO3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Stärkung des Offenlandcharakters ▪ temporäre Nutzungsextensivierung der intensiven Landwirtschaftsflächen durch Anlage von Brachestreifen ▪ Anlage von Ackerrandstreifen, insbesondere im Übergang zu benachbarten Biotoptypen, an Straßen und querenden Wirtschaftswegen, an Schlaggrenzen 	139,6 ha

4.5 Verbindliche Bauleitplanungen und Satzungen

Im unmittelbaren Umfeld des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ gibt es keine gleichartigen Planungsabsichten im Bereich des Offenlandes der Gemeinde Groß Düben.

Im Westen der Verwaltungsgemeinschaft, die im Rahmen des FNP als Planraum zu betrachten ist, befinden sich derzeit noch weitere vorhabenbezogene Bebauungspläne im Verfahren, die eine Entwicklung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorsehen. Dabei handelt es sich um:²²

- V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“
- V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlagen Außenhalde Mulkwitz West“
- V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“

Diese Planungen waren im Verfahren des nun wirksamen FNP bereits bekannt. Die Planbereiche dieser Bebauungspläne mussten aus der Darstellung des wirksamen FNP herausgenommen werden, da es im Rahmen dieser Bauleitplanungen besonderer Untersuchungen bedarf, insbesondere aufgrund geplanter Waldinanspruchnahme > 10 ha Fläche und bestehender Bedenken zum Vorhaben durch Behörden des Landkreises Görlitz. Derzeit befinden sich Landkreis, Vorhabenträger und die Gemeinde Schleife in intensiver Abstimmung zu den genannten Vorhaben an der Bahnstrecke Schleife. Aufgrund der Konfliktträchtigkeit in Bezug auf die Waldumwandlung ist derzeit davon auszugehen, dass diese Planungen voraussichtlich nicht umgesetzt werden können.

²² RAPIS Bauleitplanung [Zugriff 14.01.2026].

5 Darstellung der geänderten Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich der ersten Änderung entspricht dem Geltungsbereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. Im wirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft sind die Flächen im Planbereich überwiegend als Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, geringfügig für Wald und Grünland dargestellt (vgl. Abb. 5 auf Seite 14). Sie werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Künftig soll die Darstellung im Änderungsbereich des FNP wie folgt aussehen (Vorentwurf 20.01.2025):

Ort: Gemeinde Groß Düben		Größe: ca. 61 ha	
		ZEICHENERKLÄRUNG <p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB/§ 1 Abs. 1 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage, Stromspeicher-Module, Umspannwerk (Planung) <p>Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Wald (Bestand) Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung (Planung) <p>Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsschwerpunkt (Suchraum) EO3 - Entwicklung des Offenlandes Maßnahmenfläche Extensivierung und Entwicklung Ackerbrache Entwicklungsschwerpunkt (Suchraum) ER1 - Entwicklungsfläche Gewässerrenaturierung Wolschenagraben <p>Versorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Strom, oberirdisch 	
Geändertes Planungsziel:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage, Stromspeicher-Module und Umspannwerk (Planung) ▪ Flächen für Wald (Erhalt Bestand) ▪ Flächen mit besonderer ökologischer [...] Bedeutung (Gewässerrandstreifen Wolschenagraben i. R. ER 1) ▪ Maßnahmenfläche Extensivierung und Entwicklung Ackerbrache 		
Wesentliche Konflikte:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standortalternativenprüfung: großflächige Erstinanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche ▪ Raumordnung: anteilige Überplanung (35 ha) eines regionalplanerischen Vorranggebietes für Landwirtschaft ▪ Prüfung der Beeinträchtigung der Schutzgüter: insbes. hochwertiges Landschaftsbild, Boden/Fläche, Offenlandarten – Entwicklungsbereich ER 1+EO 3 des wirksamen FNP 		

5.1 Planung und Planerfordernis

Der Flächennutzungsplan als Planungsinstrument dient der Darstellung der kommunalen Entwicklungsabsicht im Planungshorizont der nächsten 10-15 Jahre. Das Erfordernis der vorliegenden Planänderung ergibt sich aus den Forderungen des § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) zum korrespondierenden V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. Dieser sieht die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Groß Düben auf einer Fläche von ca. 61 ha vor. Die Bebauungsplanung wurde mit Beschluss (GD 29/2023) am 07.12.2023 eingeleitet und befindet sich im fortgeschrittenen Verfahren. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im Zeitraum 07.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025. Die Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB endet am 26.01.2026. Bereits bekannte Stellungnahmen werden und wurden im vorliegenden Vorentwurf sowie dessen Umweltbericht (Kapitel 8) inhaltlich berücksichtigt.

Die Plandarstellung gibt die Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage, Stromspeicher-Module und Umspannwerk“ vor. Im Planbereich sollen auf mehreren Teilflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Zusätzlich sind Flächen für die Aufstellung von Stromspeicher-Containern sowie ein Umspannwerk zur Einspeisung der vor Ort gewonnenen Energie über die vorhandene 110-kV-Freileitung der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 61 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine übereinstimmende Planungsabsicht zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung im Geltungsbereich hergestellt werden. Die 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde durch die erfüllende Gemeinde Schleife mit Beschluss am 07.10.2025 und durch den Beschluss im Gemeinschaftsausschuss der VWG am 28.10.2025 eingeleitet (siehe 1.1 bzw. Tab. 1 auf Seite 6).

Der wirksame Flächennutzungsplan verweist – bis zu einem Grundsatzbeschluss durch die Gemeinden der VWG zum Umgang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen – auf eine standortbezogene Prüfung und Bauleitplanung auf Ebene der Bebauungsplanung.

Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31.08.2021 wurde das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 gesteckt. Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung erreicht werden, da diese Nutzungsform neben der Windkraft derzeit die einzige nachhaltige Energiequelle ist, die kurzfristig und in größerem Umfang realistisch ausbaufähig ist. Das Bundesland Sachsen hat das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf 65 % zu erhöhen – um dieses Ziel zu erreichen, sollen Ausbau vor allem in Bezug auf Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen erfolgen. Bis zum Jahr 2030 soll in Sachsen eine zusätzliche Leistung von 3.000 MW durch Photovoltaikanlagen installiert werden. Durch das Vorhaben kann die Gemeinde Groß Düben erstens einen Beitrag zu den Landes- bzw. Bundeszielen beitragen, zweitens einen deutlichen Beitrag zu mehr (Energie-)Autarkie der Gemeinde gegenüber Energieimporten aus dem Ausland erreichen. Durch die vorgesehene Kombination der Freiflächenanlage mit den Speichermodulen und einem Umspannwerk – im Zusammenhang mit der örtlich vorhandenen 110-kV-Freileitung – ist zudem die Einbindung in das öffentliche Netz sowie die Möglichkeit zur Regulierung der Einspeisung in Abhängigkeit von Netzkapazität und Bedarf gegeben.²³

²³ Vgl. Begründung zum V-BPL-Entwurf Kapitel 4.1.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen im Geltungsbereich überwiegend als Flächen für Landwirtschaft dargestellt, eine Waldfläche und im Bereich des Wolschenagrabens Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung.

Im geänderten Flächennutzungsplan sollen die Flächen im Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage, Stromspeicher-Module, Umspannwerk“ dargestellt werden. Die vorhandene Waldfläche wird im Bestand erhalten. Im östlichen Randbereich am Wolschenagraben ist die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens vorgesehen, für diesen wird im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme „ER 1“ die Darstellung „Fläche mit besonderer ökologischer orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung (Planung)“ gewählt. Die Darstellung der Suchräume für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (EO 3 und ER 1) aus dem wirksamen FNP bleibt in der Planänderung erhalten. Auf Zielkongruenzen der Planung mit den genannten Entwicklungsmaßnahmen wird im nächsten Abschnitt (5.2) eingegangen.

5.2 Konfliktbetrachtung, Standortbegründung und Planungsalternativen

1) Lage innerhalb eines Vorranggebiet Landwirtschaft des RP OL-NS 2023

Das Vorhaben liegt mit einem Anteil von ca. 35 ha in einem durch den RP OL-NS 2023 festgesetzten Vorranggebiet für Landwirtschaft. Durch die Gemeinde Groß Düben wurde am 12.11.2025 für den Bereich des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt, welcher final mit Bescheid vom 19.12.2025 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2055 zugelassen (30 Jahre) wurde.²⁴ Die zur Begründung vorgetragene Argumente wurde akzeptiert, diese waren im Wesentlichen:

- Grundlage für die Festlegung zur Eignung der Fläche als Vorranggebiet war u. a. eine Bodenkarte des Freistaates zur Bodenfruchtbarkeit aus dem Jahr 2012, deren Bewertung eine hohe Bodenfruchtbarkeit (IV von V) zu Grunde legt. Aktuellere Bewertungskarten ordnen die Fläche nun „nur noch“ der Bodenfruchtbarkeit III zu.
- Erhöhter Bedarf an der Erzeugung von erneuerbaren Energien – gemäß § 2 EEG liegen diese bis zur gelungenen Energiewende im überragenden öffentlichen Interesse.
- Es entspricht der Vorstellung des Regionalen Planungsverbandes, dass die Gemeinden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen selbst schaffen, da aus dessen Sicht derzeit dafür noch kein raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht.
- Die Abweichung liefe nicht der raumplanerischen Grundkonzeption zuwider, da im RP OL-NS 2023 42 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Planregion als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, während der LEP2013 lediglich 35 % fordert.
- Laut Bebauungsplanunterlagen soll eine teilweise Beweidung der Flächen möglich sein, womit eine landwirtschaftliche Nutzung teilweise erhalten bleibt.
- Eine Versiegelung auf der Fläche wird durch die Art der Installation der Module sehr reduziert. Durch die nahezu vollständige Eingrünung wird ein natürlicher Schutz gegen Bodenerosion im Planbereich (Abbremsung von Wind) erreicht, was langfristig eine Austrocknung und Abtragung des Bodens verhindert und die natürliche Bodenfruchtbarkeit mindestens erhält.²⁵

²⁴ Widerspruchsbescheid zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom 12.11.2024 der Gemeinde Groß Düben, Geschäftszeichen 34-2417/835/7-2025, 19.12.2025. Ausführlichere inhaltliche Darstellung und Begründung siehe Begründung zum V-BPL, Kapitel 3.2.

²⁵ Widerspruchsbescheid zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom 12.11.2024 der Gemeinde Groß Düben, Geschäftszeichen 34-2417/835/7-2025, 19.12.2025. Kurzfassung siehe Seite 3.

2) Standortbegründung und Standortalternativen –

Begründung zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde durch die Gemeinde Groß Düben in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger ToRa eine umfangreiche Standortalternativenprüfung gemäß der „Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen“ (Arbeitshilfe PV) des Staatsministeriums für Regionalentwicklung durchgeführt.²⁶ Auf diese wird verwiesen und nachfolgend inhaltlich im Sinne einer Ergebniszusammenfassung zitiert. Geprüft wird auf Alternativen, die für die Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Weise ernsthaft in Betracht kommen, d.h. deren Verwirklichung sachlich und technisch möglich, rechtlich zulässig und wirtschaftlich durchführbar erscheinen. **Das Untersuchungsgebiet ist auf das Gemeindegebiet beschränkt, da die Gemeinde Groß Düben Projektträgerin ist und nur in ihrem Hoheitsgebiet planen kann.** Zum anderen ist eine Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage nur bei vorhandener EEG-Förderkulisse gegeben – welche gemäß Gebietskulisse der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) das gesamte Gemeindegebiet einschließt. Eine Standortalternative besteht, wenn folgende Parameter, abgeleitet aus den Vorhabens-Merkmalen, erfüllt werden können:

- Errichtung einer großflächigen, kompakten PV-Freiflächenanlage, um der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung zu tragen.
- Geringe Entfernung zur infrastrukturellen Erschließung
- Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zur nächsten Wohnbebauung
- gute Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild möglich.

a) Die Errichtung von integrierten PV-Anlagen auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen: stellt im Fazit keine in Betracht kommende Alternative dar. Erstens wäre das im Charakter ein anderes Vorhaben und damit keine Alternative im eigentlichen Sinne. Zweitens besteht in der Summe verfügbarer Dachflächen zwar ein Gesamtpotenzial, da die meisten Dachflächen jedoch im Privateigentum sind, ist ein Zugriff für die Gemeinde nicht gegeben. Auf öffentlichen Dachflächen besteht in Summe kein ausreichendes Potenzial für ein derart großes Vorhaben. Deponien-, Haldenstandorte, Parkplätze und Lärmschutzwände auf denen das Vorhaben realisiert werden könnte gibt es im Gemeindegebiet nicht. Nach Ausschluss dieser Variante (Dachflächennutzung) verbleibt unter Wahrung der Identität des Vorhabens die Suche nach geeigneten Freiflächen.

b) Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen, Gewerbeflächen, Flächen entlang von Autobahnen: Autobahn- oder Bahntrassen gibt es im Gemeindegebiet keine, es stehen auch keine freien Flächen in Gewerbegebieten zur Verfügung. Versiegelte und vorbelastete Flächen im Gemeindegebiet mit Eignung für das Vorhaben bestehen hauptsächlich im Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe, werden durch diese jedoch noch als Betriebs- und Lagerflächen genutzt. Sie sind für das Vorhaben nicht verfügbar.

c) Verfügbare Freiflächen: Entsprechen des benötigten Platzbedarfes von 61 ha kommen nur Flächen außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortslagen in Betracht. Flächen mit einem geringeren Abstand als 300 m zur Wohnbebauung scheiden aus, ebenso Schutzgebiets-, Verkehrs-, Wald- und Wasserflächen. Unter diesen Kriterien bestehen größere zusammenhängende Flächen nur im südlichen Teil des Gemeindegebietes zwischen den Ortslagen Groß Düben und Halbendorf.

²⁶ Standortalternativenprüfung vom 23.07.2025 [Anlage 1 zum Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.07.2025 der Landesdirektion Sachsen].

d) Reduzierung des Vorhabens zur Vermeidung eines Nutzungskonfliktes mit Vorranggebieten Landwirtschaft der Regionalplanung: Eine Verkleinerung des Vorhabens stellt keine wirtschaftliche Alternative dar, da eine verkleinerte Anlagengröße die Kosten des zwingend zu errichtenden Netzanschlusses nicht mehr tragen würde. Demzufolge ist eine Nutzung von Flächen, die als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen sind nicht vermeidbar.

e) Standortwahl unter potentiellen Freiflächen: Wesentliches Kriterium für die Umsetzung des Planungsziels ist die Flächenverfügbarkeit. Ohne entsprechende Grundstückssicherung ist die Errichtung der PV-Anlage nicht möglich. Eine Grundstückssicherung gelang nur in den Flächen des gewählten Planbereichs, auf anderen Flächen war es nicht möglich (Ablehnung des Vorhabens bzw. kein Interesse an PV-Nutzung, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, Erbengemeinschaften).

Die Raumverträglichkeit am Standort wird durch vorhandene 4 Aspekte begründet, welche die Arbeitshilfe PV in der Abwägung über die Prüfung der Verträglichkeit im Einzelfall als maßgeblich anführt:

- Nähe zu bestehendem Netzanschlusspunkt oder Umspannwerk
- Räumliche Nähe zu landschaftsbildprägenden technischen Einrichtungen wie Hochspannungsleitungen
- Lage an Verkehrsstrassen
- Niedrige Bodenwertzahlen im Flächenkorridor der zu errichtenden Anlage

Entscheidendes Kriterium ist die vor Ort bestehende 110-kV-Leitung, welche den unmittelbaren Netzanschluss ermöglicht. Abstimmungen mit dem Leitungsträger sind bereits erfolgt. Das Landschaftsbild wird durch diese Freileitung und die Nähe zur S 130 bereits vorbelastet, der Fläche kommt daher auch keine besonders hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung mehr zu. Die Bodenwertzahlen im Gebiet liegen bei 25-42, der landwirtschaftliche Nutzer (Bäuerliche-Gesellschaft Groß Düben mbH) bestätigt die Flächen als betriebswirtschaftlich unwirtschaftlich.

Aus dieser Zusammenfassung heraus wird der Standort im Planbereich als vorzugswürdig bewertet. Auf Grund der genannten Eigenschaften weist der eine sehr gute Eignung (Größe, Lage, Verfügbarkeit, Zuschnitt) auf und schöpft die Kapazitäten der Einspeiseleistung aus. Die Fläche unterliegt keinen Restriktionen bzgl. Schutzgebiete und hat einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung. Durch die befristete Nutzung als Solarpark, welche bedingt wird durch die Dauer der EEG-Förderung von 20 bis max. 30 Jahren, wird landwirtschaftliche Fläche nicht dauerhaft beansprucht. Es werden ergänzend die positiven Effekte auf die Bodenfruchtbarkeit (extensive Grünflächen unter Modulen, Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen und damit Regenerationsmöglichkeit des Bodens und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit) angeführt. Bis zur Erreichung der angestrebten Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung in Deutschland hat der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien bei allen Schutzgüterabwägungen einen Gewichtsvorrang eingeräumt, verankert im § 2 EEG, welcher die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuweist. Abschließend werden wirtschaftliche Aspekte genannt, wonach die Errichtung der PV-Anlage eine zusätzliche Einnahme für die Bäuerliche Gesellschaft ermöglicht, welche zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Gesamtbetriebes beiträgt.

3) Überlagerung mit der Darstellung von Suchräumen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im wirksamen FNP

Der wirksame FNP weist im Planbereich Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft aus, die sich als räumliche Konkretisierung der im RP OL-NS 2023 vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen

(vgl. Karte 11 Integriertes Entwicklungskonzept) verstehen. Dies betrifft die Maßnahme ER 1 zur Entwicklung (bzw. Renaturierung) des Wolschenagraben und EO 3 zur Strukturierung des Offenlandes. Beide Maßnahmenbereich sind im wirksamen FNP als Suchräume deklariert, was bedeutet, dass die Umsetzung von Maßnahmen in diesen Bereichen in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit anzustreben ist. Es ist vorhersehbar, dass geeignete Maßnahmen nicht im gesamten Suchraum umsetzbar sind.

Für beide Maßnahmen (ER 1, EO 3) können Zielkongruenzen mit der Planabsicht des V-BPL angeführt werden, welcher der 1. Änderung des FNP zu Grunde liegt. Die Maßnahmen werden im Kapitel 4.4 dieser Begründung bereits beschrieben, weshalb nachfolgend ausschließlich auf **Zielkongruenzen** eingegangen wird:

a) Entwicklung/Renaturierung des Wolschenagrabens (ER 1):

- Anlage eines Gewässerrandstreifens von (mind.) 10 m Breite:
Im V-BPL wird ein 5 m breiter Räumstreifen als Grünfläche vorgesehen. Weitere 5 m werden durch einen Serviceweg beansprucht, welcher als Sand- und Grasweg ausgeführt der Anforderung gerecht wird.²⁷
- Förderung der extensiven und naturnahen Vegetation an den Gewässerrandstreifen:
Der ehemalige Ackerstandort wird durch die Planung extensiviert, durch gezielte Pflege sollen auf den nicht überstellten Bereichen nährstoffarme, trockenen oder nass bis feuchte Vegetationsbestände entwickelt werden. Auf einen Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln wird verzichtet.

b) Strukturierung des Offenlandes (EO 3):

- Temporäre Nutzungsextensivierung der intensiven Landwirtschaftsfläche:
vgl. Erläuterung oben.
- Anlage von Ackerrandstreifen, ins besondere im Übergang zu benachbarten Biotoptypen, an Straßen und querenden Wirtschaftswegen, an Schlaggrenzen:
Die besonnten Abstände zwischen den Modultischen können sich unter der Bedingung entsprechender Einsaat und extensiver Pflege zu artenreichen Streifen entwickeln. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind Hecken zur anzulegen. Bestehende Gehölzstreifen werden durch die Planung erhalten.
- Verringerung der Winderosion: Abbremsung von Wind durch Anlage von Hecken und durch die PV-Modultische
- Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren:
Durch die unterschiedlichen abiotischen Verhältnisse unter den PV-Modulen entstehen vergleichsweise vielfältigere Biotopstrukturen als auf intensiv genutzter Ackerfläche. Ergänzend ist im Geltungsbereich die Entwicklung einer Ackerbrache im Bereich einer bodenfeuchten Senke vorgesehen, was ebenfalls die Ausbildung einer neuen Biotopstruktur unterstützt.
- Erhalt und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit:
Durch die Extensivierung am Standort, den Verzicht auf schädliche Stoffeinträge und die Minderung der Bodenerosion wird während der zeitlichen Nutzung als PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit mindestens erhalten. Aus den Unterlagen des V-BPL geht hervor, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird und Versickerung vor Ort weiterhin erfolgen kann.

²⁷ Vgl. Kompensationskonzept zum V-BPL, S. 7.

6 Sonstige Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Baubeschränkungsgebiete von Versorgungsleitungen

Der Planbereich wird durch die 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 6991 Graustein – Krauschwitz der MITNETZ mbH gequert. Diese Leitung hat dauerhaft Bestand. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 44 m (22 m zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung). Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet sowie Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden. Die Abstände zur Freileitung sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Im Umkreis von 30 m zu den Maststandorten können Erdungsanlagen vorhanden sein. Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist dem Leitungsträger jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei Bauarbeiten im Bereich des Leitungsbestandes sind die Abstandsregelungen des Versorgers zu beachten, Arbeiten sind frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen. Detaillierte Hinweise der Versorger werden in der Begründung zum V-BPL (Kapitel 5.2) erfasst, auf diese wird verwiesen, sie sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

6.2 Schutzgebiete / Schutzobjekte

Im Randbereich der Planung befinden sich geschützte Biotope (vgl. Kapitel 3.1). Diese werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

6.3 Wald im Sinne des SächsWaldG

Im Plangebiet befindet sich auf Flst. 60/1 eine Waldfläche im Sinne des § 2 SächsWaldG. Diese wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen, sondern im Bestand erhalten.

6.4 Gewässer im Sinne des SächsWG

Das Plangebiet grenzt an den Wolschenagraben, ein Gewässer zweiter Ordnung. Die Forderungen des § 24 Sächsischen Wassergesetzes (zu § 38 Wasserhaushaltsgesetz) zum Schutz der Ufer und des Gewässerrandstreifens sind zu berücksichtigen.

6.5 Archäologie und Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalrelevanten Anlagen.

6.6 Bodenschutz, Bodenfunde und Mitteilungspflichten

Bodenschutz

Vor Baubeginn ist der Kulturboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen zu sichern.

Vor Beginn von Flächenversiegelungen (u. a. im Rahmen von Fundamentierungsarbeiten, der Errichtung von Baustraßen bzw. von Nebenanlagen) ist der Kulturboden nach § 202 BauGB und DIN 18915 Teil 1-3 in seiner gesamten Mächtigkeit abzuschleifen und zwischenzulagern. Erdaushub ist weitestgehend getrennt in Oberboden und Unterboden zu erfassen, zu lagern und nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig. Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen vermieden werden. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. Tiefbauarbeiten bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß des

Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) dem Landratsamt des Landkreises Görlitz (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Ggf. anfallender kontaminierter Boden bzw. Bauschutt ist/sind durch den/die Verpflichteten gemäß Bundesbodenschutzgesetz bzw. SächsKrWBodSchG fachgerecht zu entsorgen.

Altlasten

Im Plangebiet sind aktuell keine Altstandorte bzw. Altlasten bekannt. Die Hinweise zum Bodenschutz sind zu beachten.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich liegt im ehemaligen Kampfgebiet. In der Ortslage Groß Düben sind konkrete Kampfmittelfunde bzw. Laufgräben wie bereits unter 3.1 (siehe Geologie und Boden) benannt. Das Auffinden von Kampfmitteln und Munition im Planbereich kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge durch ein gewerbliches Kampfmittelräumungsunternehmen zu veranlassen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen. Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.

Mitteilungspflichten bei geologischen Untersuchungen

Werden Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten, Hydrogeologisches Gutachten hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der Böden) durchgeführt, sind die Ergebnisse gemäß § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Gemäß dem Geologiedatengesetz besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde). Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (SächsHohlrvO) vom 28. Februar 2022 das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

6.7 Vermessung

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und evtl. Vermessungspunkte mit deren Abmarkungen. Zum Schutz dieser Vermessungs- und Grenzmarken sind Eigentümern, Behörden und Dritten im besonderen Maße gesetzliche Pflichten auferlegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) Handlungen, welche die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen sind. Bei Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungs- oder Grenzmarken besteht gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG Sicherungspflicht für diese Marken.

Entsprechend § 27 des SächsVermKatG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Das unbefugte Einbringen, Verändern, Entfernen oder das Beeinträchtigen der Verwendbarkeit von Vermessungs- oder Grenzmarken ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldstrafen geahndet werden.

6.8 Löschwasserversorgung und Brandschutz

Bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen ist auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) abzustellen.

PV-Freiflächenanlagen haben aufgrund ihrer Konstruktion (nicht-brennbare Unterkonstruktion, Solarmodul, Kabelverbindungen) grundsätzlich nur ein geringes Brandrisiko. Die Module und Kabel können als Brandlast angenommen werden. Gleiches kann für das Umspannwerk und die Speichermodule angenommen werden. Es sind Brände der Vegetation außerhalb der Anlage möglich. Dementsprechend ist eine Grundversorgung an Löschwasser sinnvoll, für das Bauvorhaben sind 24 m³ Löschwasser als Umgebungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Anlage muss durch die Feuerwehr befahrbar sein können. Die Wege sind daher entsprechend zu dimensionieren, ein gewaltfreier Zugang durch die Feuerwehr ist sicher zu stellen, ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gemäß DIN 14090 freizuhalten.

7 Flächenbilanz

Tab. 4: Flächenbilanz im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP (Stand 20.01.2026)

Flächennutzung	wirksamer FNP in Hektar (ha)	Planung 1. Änderung FNP in Hektar (ha)
Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB		
Sonderbauflächen	-	59,1 ha
Sonstige Flächen		
Flächen für Landwirtschaft	61,4 ha	0 ha
Flächen mit besonderer ökologischer [...] Bedeutung (Gewässerrandstreifen Wolschena, Maßnahmenfläche Extensivierung und Entwicklung Ackerbrache)	-	1,5 ha
Waldflächen	-	0,8 ha
Summe		61,4 ha

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

8.1.1 SUP-Pflicht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Düben besteht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Zusammenhang mit Anlage 5 Nr. 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Verankert ist diese ebenfalls in § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches. Demnach unterliegt das Vorhaben der Pflicht, für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB Satz 5 wird die Umweltprüfung auf die Betrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt. Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar. Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des UVPG, welches in § 40 die notwendige Form und den Inhalt des Umweltberichts festlegt.

8.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP

Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer einheitlichen Planungsabsicht zwischen dem Flächennutzungsplan der Gemeinde und dem Planungsziel der durch die Gemeinde im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zur „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. Wesentliche Absicht der Planung ist die planerische Vorbereitung zur Errichtung einer leistungsstarken Photovoltaikfreiflächenanlage sowie eines Umspannwerkes und von Containern zur Stromspeicherung. Mit dem Vorhaben soll ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung der aktuellen energiepolitischen Ziele und der Energieautarkie der Gemeinde Groß Düben erzielt werden.

8.1.3 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind die geplanten Flächenausweisungen für Bauflächen, von denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Betrachtung umfasst die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/-Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, entsprechend Anhang I, Buchstabe f der SUP-Richtlinie.

Zur Klärung und Bewertung umweltrechtlicher Belange, welche sich durch Art und Lage der Planung und dadurch bedingende Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben, wurde im Zuge der Erarbeitung des V-BPL-Entwurfs „Photovoltaikfreiflächenanlage“ (Stand 23.10.2025) ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stand 23.10.2025) einschließlich Anlagen (Kompensationskonzept (10.10.2025), Biotopkartierung Mai-Oktober 2025, Knoblauchkrötenuntersuchung (08.09.2025)) erstellt, welche den notwendigen Kompensationsbedarf entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (BRUNS) ermittelt und Maßnahmen zur Kompensation benennt. Die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden nachfolgend im Hinblick auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

8.1.4 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Um die Umweltauswirkungen exakter ermitteln zu können, werden den Schutzgütern Umweltfunktionen zugeordnet, welche aus den Umweltzielen der Gesetze, Verordnungen und übergeordneten Planungen abgeleitet wurden (siehe Tab. 5).

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanung sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Landes Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Die Ziele der übergeordneten Planungsebenen wurden bereits unter Kapitel 4 der Begründung ausgeführt.

Tab. 5: Übersicht der Umweltfunktionen der einzelnen Schutzgüter und ihre Rechtsgrundlage

Schutzgut	Umweltfunktion	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohn- und Wohnumfeldfunktion ▪ Erholungsfunktion 	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50) inkl. Verordnungen Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung TA-Lärm, DIN 18005 Raumordnungsgesetz
Flora, Fauna, Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgebiete und geschützte Arten ▪ Biotopfunktion ▪ Biotopverbundfunktion 	Baugesetzbuch FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie Bundesnaturschutzgesetz Bundesartenschutzverordnung Sächsisches Naturschutzgesetz Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
Fläche	Vorrang anderer Umweltfunktionen vor Neuinanspruchnahme für bauliche Zwecke.	Baugesetzbuch Nachhaltigkeitsstrategien Bundesnaturschutzgesetz Raumordnungsgesetz (§ 2)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotische Ertragsfähigkeit ▪ Speicher-/Reglungsfunktion (Empfindlichkeit) ▪ Biotische Lebensraumfunktion ▪ Erosionsgefährdung 	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz Erlass vom 24.06.2009 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz Düngemittelverordnung Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturgüte der Fließgewässer ▪ Retentionsfunktion ▪ Grundwasserneubildungsfunktion ▪ Geschüttheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag 	Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz des Bundes Sächsisches Wassergesetz Bundesnaturschutzgesetz Düngemittelverordnung
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioklimatische Ausgleichsfunktion ▪ Immissionsschutz / Luftregenerationsfunktion 	Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50) inkl. Verordnungen, TA-Luft Waldgesetz für den Freistaat Sachsen Bundesnaturschutzgesetz
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsgestalt 	Bundesnaturschutzgesetz Sächsisches Naturschutzgesetz Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationsfunktion ▪ Informationsfunktion 	Sächsisches Denkmalschutzgesetz Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz

8.2 Beschreibung der Planauswirkungen auf die Schutzgüter

In der detaillierten Standortprüfung werden die absehbaren Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Einzelstandort betrachtet und bewertet. Eine detaillierte



Beschreibung zum aktuellen Zustand der Schutzgüter erfolgt in den Unterlagen zum V-BPL, weshalb im nachfolgenden Datenblatt nur bedeutende Eigenschaften und Empfindlichkeiten knapp benannt werden. Ergänzt wird die Bewertung der Standorte durch Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes, welche durch die Festsetzungsvorschläge der korrespondierenden Planunterlage des V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ überwiegend bereits präzisiert werden. Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form als Datenblatt (siehe Punkt 8.2.1). Die Bewertung der Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzungsänderung erfolgt als Gesamtfazit und weist dem Vorhaben eine von 3 mögliche Stufen der Verträglichkeit zu:

Umweltverträglicher Standort – geringe Konfliktintensität
Bedingt umweltverträglicher Standort – mittlere Konfliktintensität
Umweltunverträglicher Standort – hohe Konfliktintensität

Ergänzt wird die Bewertung der Standorte durch Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes. Die Buchstabenkürzel (V/ M/ A/ E) in der Tabelle stehen dabei für:

- **V:** Maßnahmen zur **Vermeidung** der Auswirkungen
- **M:** Maßnahmen zur (Ver-) **Minderung** der Auswirkungen
- **A:** Maßnahmen zum **Ausgleich** (= Möglichkeit der Kompensation)
- **E:** Maßnahmen zum **Ersatz** (= Möglichkeit der Kompensation)

8.2.1 Datenblatt Umweltauswirkungen

„Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“		
Größe und Lage	ca. 61 ha Lage zentral in der Gemeinde Groß Düben, südlich der Ortslage, westlich der S 130 im Bereich der 110-kV-Freileitung	Schutzgebiete / -objekte; Vorranggebiete
Aktuelle Nutzung:	Landwirtschaftliche Nutzung	Keine Schutzgebiete (Distanz mind. 1 km) geschützte Biotope angrenzend (Allee an S 130 westlich und Gehölzbestand am Wolschenagraben nordöstlich); RP OL-NS 2023: VRG Landwirtschaft
Umgebende Nutzungen:	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker + Viehhaltung), S 130 (Dorfstraße), Wolschenagraben	
Geplante Nutzung:	Sondergebiet mit Zweckbestimmung (PV, Stromspeichermodule, Umspannwerk)	
B-Plan Stand.	V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ Stand: 23.10.2025 (Entwurf) - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB vom 07.11.2025 – 12.12.2025, TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB noch bis 31.01.2026	
		
<p>Abb. 6: Lage im Offenland südlich Groß Düben (Quelle: Geoportal Landkreis Görlitz, Luftbild: GeoSN, dl-de/by-2-0).</p>		<p>Abb. 7: Blick ins Plangebiet vom S 130-begleitenden Radweg in Richtung Nordosten, die 110-kV-Leitung ist im Hintergrund zu erkennen (Quelle Foto: Richter+Kaup (Juli 2023)).</p>

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung / Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche (erhebliche) Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Wohnumfeldfunktion / Erholungsfunktion <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Immissionsvorbelastung durch umgebende landwirtschaftliche Nutzung keine schutzbedürftige Nutzung unmittelbar im Gebiet angrenzende S 130 und Radweg ehem. Kampfgebiet – mögl. Kampfmittel im Boden (s. Boden) 	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten, Lärmemissionen durch Wechselrichter, Umspannwerk und Speichermodule sind gering und örtlich begrenzt Risiko Kampfmittelfunde Potentielle Blendwirkungen auf S 130 und Radweg durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen vermeidbar 	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Flora und Fauna, Biotop- und Biotopverbundfunktion <ul style="list-style-type: none"> Intensivacker Angrenzende § 21-Biotope, kleine Waldfläche im Gebiet Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtl. relevanter Offenlandarten (Fauna) auf B-Plan-Ebene 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopstruktur ändert sich grundlegend mit Auswirkung auf vorkommende Offenlandarten (+/-), inbes. Scheuchwirkung für ausgewählte Vogelarten Angrenzende §-Biotope und Waldfläche werden nicht in Anspruch genommen 	A/E, V/M
Boden	Biotische Ertragsfunktion, Lebensraumfunktion, Erosionsgefährdung, <ul style="list-style-type: none"> mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit (III) mittleres Wasserspeichervermögen (III) geringe Filter- und Pufferfähigkeit (II) keine Archivfunktion potenziell hohe Erosionsgefährdung durch Wasser keine Altlasten auf der Fläche bekannt, Kampfmittelfunde bei Bodenarbeiten möglich 	<ul style="list-style-type: none"> geringe Versiegelung (+) positive Auswirkungen auf Bodenfunktionen durch geplante Nutzungsextensivierung 	V/M
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mittlerer Bodenfruchtbarkeit Vorranggebiet Landwirtschaft gem. RP 2023 strukturierungsbedürftige Agrarflur 	<ul style="list-style-type: none"> Erstinanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Bereiche (mittlerer Bodenfruchtbarkeit) – lt. Planung zeitlich befristet (Überplanung Vorranggebiet RP OL-NS 2023 - Zielabweichung 12/2025 befristet genehmigt.) 	V/M
Wasser	Strukturgüte und Retentionsfunktion; Grundwasserneubildungsrate, Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag <ul style="list-style-type: none"> keine Oberflächengewässer <u>im</u> Gebiet Gewässerrandstreifen Wolschena Zustand GWK Muskauer Faltenbogen: mengenmäßig und chemisch gut Zustand GWK Lohsa-Nochten: mengenmäßig und chemisch schlecht (Entnahme überschreitet verfügbare Ressourcen – bergbaubedingt; Verschmutzung durch Chemikalien)²⁸ Geringe bis mittlere Grundwasserneubildung (75-100 mm/a bis 125-150 mm/a)²⁹ Keine festgesetzten Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Überplanung von Gewässern, tlw. Überplanung Gewässerrandstreifen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes durch Teilversiegelung 	V/M

²⁸ Datenportal iDA, Karten Zustand Grundwasserkörper (GWN) 2022-2027 [Zugriff 19.01.2026].

²⁹ Datenportal iDA, Karte Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung (GWN). Modellierter Grundwasserneubildungsrate auf Basis KLiWES 3.0 – Simulation kalib_beo_ERA5 1988-2020 [Zugriff 19.01.2026]. GWK Muskauer Faltenbogen: 75-100 mm/a GWK Lohsa-Nochten: 125-150 mm/a.

Klima/Luft	Siedlungsklima, Luftregenerationsfunktion ▪ Freilandklimatop: Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (-) Verlust Kaltluftentstehungsgebiet ▪ Veränderung des Lokalklimas ▪ (+) Im Kontext Energiewende erhoffte positive Auswirkung auf Großklimaentwicklung 	-
Landschaft	Landschaftsgestalt: landwirtschaftlich genutzter Offenlandbereich mit geringen Anteilen strukturierender Elemente ▪ RP OL-NS 2023 (IEK): hoher Freiflächensicherungsbedarf, hohe Bedeutung Landschaftsbild ▪ Geringfügig technologische Vorbelastung durch die querende 110-kV-Freileitung ▪ landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (-) Verlust von Offenland und Weitblick ▪ (+) Erhalt und Ergänzung prägender Gehölzstrukturen 	V/M
Kultur- und Sachgüter	Dokumentations- und Informationsfunktion ▪ Keine Bau- oder Bodendenkmale im Gebiet bekannt ▪ Vorhandene 110-kV-Freileitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuell keine absehbar ▪ Meldepflicht bei Bodenfunden ist zu beachten 	- (V)
Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zeigen sich für die Schutzgüter „Fläche“ und „Fauna“, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ bedingt durch die Erstinanspruchnahme von bisher unversiegelter und landwirtschaftlich genutzter Fläche im Offenland. Zudem besteht auf Teilen der Flächen die regionalplanerische Festsetzung „Vorranggebiet Landwirtschaft“. Erhebliche Nachteile ergeben sich für ausgewählte Arten der Avifauna, für welche eine PV-Freiflächenanlage Scheuchwirkung entfaltet – für diese Arten besteht Kompensationsbedarf. Die Flächenversiegelung ist zu minimieren. Den nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (lokalklimatische Veränderungen) muss das derzeit übergeordnete öffentlichen Interesse zur Etablierung Erneuerbarer Energien im Sinne der Energiewende entgegengestellt werden.</p> <p>Den benannten Konflikten wurde im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bereits begegnet, insbesondere mit: Aufstellung eines saP mit Kompensationskonzept und Beantragung einer Zielabweichung von den Zielen der Regionalplanung (betrifft: Vorranggebiet Landwirtschaft) – mit befristeter Genehmigung; textliche Festsetzung zur Steuerung der baulichen Nutzung (z. B. Bodenversiegelung durch GRZ und Bauweise).</p> <p>Für die übrigen Schutzgüter sind bei Umsetzung unten benannter, geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Standort kann noch – u. a. durch die zeitliche Befristung des Vorhabens – als umweltverträglich bewertet werden.</p>		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß (u. a. Nutzung von Rammpfählen gemäß Unterlagen V-BPL), örtliche Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen ▪ Erhalt prägender Gehölzstrukturen (Feldhecken) im Süden und Südosten des Areals ▪ Festlegung von ökologisch sinnvollen und raumgestaltenden grünordnerischen Maßnahmen (bzw. Gehölzpflanzungen - Synergie: Schaffung von Biotopstrukturen, Gliederung der Agrarflur, Minderung von Winderosion, Vermeidung von Blendwirkungen, Minderung Beeinträchtigung Landschaftsbild) ▪ Extensivierte landwirtschaftliche Nutzung unter den PV-Modulen, Einsatz artenreiches Regionalsaatgut, Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und Chemikalien zur Modulreinigung, insektenfreundliche Mahd etc. ▪ Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und Kompensation der Beeinträchtigung von Offenlandarten (Fauna) gemäß den Ergebnissen der saP ▪ Bauzeitenregelung für Herrichtung des Baufeldes und Durchführung der Bauarbeiten ▪ Berücksichtigung der Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleinsäuger etc. ▪ Erhalt und Pflege angrenzender §-21-Biotpe und des Binnenwaldstücks ▪ Entwicklung einer Ackerbrache im Bereich der bodenfeuchten Senke im Südosten des Plangebietes. ▪ Beachtung der Anforderungen zum Schutz der 110-kV-Freileitung (s. Hinweise Leitungsträger gem. Ausführungen V-BPL) ▪ Berücksichtigung der Ge- und Verbote im Gewässerrandstreifen gem. § 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG sowie der Entwicklungsabsichten für die Wolschena ▪ Ggf. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge hinsichtl. möglicher Kampfmittelfunde 		

8.3 Entwicklungsprognose für den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bleibt im Plangebiet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung unter erheblichem wirtschaftlichem Aufwand durch den Flächeneigentümer erhalten. Maßnahmen zur Extensivierung der Bewirtschaftung, sowie durch Anlage ergänzender Grünstrukturen sind bisher

durch andere Planungen am Standort nicht vorgesehen. Damit bleibt u. a. eine hohe Empfindlichkeit für Bodenerosion bestehen, ebenso wie der Eintrag von Rückständen der zur Bewirtschaftung der Fläche notwendigerweise zum Einsatz kommenden Pestizide und Düngemittel im Umfeld des Wolschenagrabens. Für den Boden ergeben sich bei Fortführung der aktuellen Nutzung unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels künftig zusätzliche Belastungen. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich im Wesentlichen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen bei Nichtumsetzung der Planung.

8.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird durch die Betrachtung der zu erwartenden nachteiligen und erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Datenblatt und mit dem Fazit („Einschätzung der Verträglichkeit“) dargestellt. Durch die Planung ergibt sich eine deutliche Veränderung der Umweltsituation (Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen, Flächeninanspruchnahme mit geringer Versiegelung, lokalklimatische Veränderungen, Änderung im Landschaftsbild, Minderung der Bodenerosion). Im Ergebnis kann die Planung bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf im saP erfasste Offenlandarten und durch die laut Ausführung im V-BPL befristete Inanspruchnahme der Fläche als umweltverträglich eingeschätzt werden.

Positive Nebeneffekte der Planung können sich durch die Extensivierung der Nutzung auf der Fläche, das Potenzial zur Entwicklung artenreicher, differenzierter Biotopstrukturen insbesondere unter den PV-Modulen (vorteilhaft für Insektenarten, bei entsprechender Durchlässigkeit die Anlage auch für Kleinsäuger u. a.), durch Entwicklung rahmender Gehölzstrukturen (Einbindung in das Landschaftsbild, Minderung Winderosion) und den Erhalt der feuchten Senke im Südosten des Gebietes ergeben. Wirtschaftlich positive Nebeneffekte ergeben sich für den landwirtschaftlichen Betrieb, dem die Einnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft dienen können.

8.5 Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bzw. anderweitige Planungen. In der Gemeinde Schleife (Gemarkung Rohne und Mulkwitz) wurde die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage auf der Hochkippe Nochten durch den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Solarkpark Hochkippe Nochten“ baurechtlich vorbereitet, der B-Plan ist seit Februar 2025 rechtsverbindlich in Kraft. Diese geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich Luftlinie ca. 7,5 km von der Planung „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ entfernt. Sie befindet sich auf Flächen der Bergbaufolgelandschaft (Hochkippe), für die auch eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen war. Die Vorhaben sind gleichen Charakters, es sind für die Gemeinde Groß Düben jedoch keine erheblichen kumulierenden Auswirkungen zu benennen.

8.6 Planungsalternativen

Auf mögliche Standortalternativen wurden im Kapitel 5.2 ausführlich eingegangen mit dem Ergebnis, dass es keine wirtschaftlichen Alternativen gibt und der Standort viele günstige Aspekte für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage vorweist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorhabenbezogene Planung handelt, sodass insbesondere dem Argument der Flächenverfügbarkeit hohes Gewicht in der Suche nach Standortalternativen zukommt.

8.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde die ökologische Baubegleitung einschließlich ihrer Dokumentation im V-BPL (Vermeidungsmaßnahme V4) festgesetzt.

Eine weitere Überwachungsmöglichkeit besteht insbesondere durch frühzeitige Information und Kooperation zwischen dem Vorhabenträger und ggf. betroffenen Fachämtern und Trägern öffentlicher Belange, bspw:

- Leitungsträger MITNETZ in Bezug auf den Schutz der 110-kV-Freileitung
- Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf Planung und Umsetzung Kompensationsmaßnahmen
- ggf. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde bzw. Landesamt für Archäologie beim Auffinden von Altlasten, Kampfmittelrückständen oder archäologischen Spuren im Boden.

So kann erheblichen negativen Auswirkungen vorgebeugt werden und können mögliche Auswirkung fachlich korrekt betreut bzw. überwacht werden.

8.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Groß Düben soll auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche zwischen den Ortslagen Groß Düben und Halbendorf eine Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich Containern zur Stromspeicherung und eines Umspannwerkes entwickelt werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt deshalb im Änderungsbereich Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik, Stromspeicher-Module und Umspannwerk“ dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, eine übereinstimmende Planungsabsicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und der verbindlichen Bauleitplanung (V-BPL) darzustellen.

Der Standort befindet sich zwischen der ortsverbindenden Dorfstraße (S 130) und dem Wolschenagraben und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Norden von einer Hofstelle mit Tierhaltung ohne Wohnnutzung. Die auf der Fläche bestehenden Gehölzstrukturen und eine kleine Waldfläche innerhalb des Plangebietes sollen erhalten bleiben und werden nicht überplant. Der Standort ist aufgrund der vorhandenen und das Gebiet überspannenden 110-kV-Freileitung besonders günstig, da sich die Möglichkeit für den unmittelbaren Netzanschluss bietet. Mit der geplanten Größe des Vorhabens von insgesamt ca. 61 ha kann die durch den Leitungsträger ermittelte Einspeisekapazität ausgeschöpft werden.

Relevante Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, sind vor allem:

- Die Erstinanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche, wobei die tatsächliche Oberflächenversiegelung bedingt durch den Charakter des Vorhabens geringfügig ist.
- Die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopstruktur).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht betrachtet und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung-, Minderung und Kompensation (Ersatz/Ausgleich) benannt, die auf Ebenen der Bebauungsplanung konkretisiert werden.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben dient - mit der Absicht zur Entwicklung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien - der Umsetzung der energiepolitischen Ziele, weshalb gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse besteht, welches in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzubringen ist. Der formell bestehende raumordnerische Konflikt (Lage innerhalb Vorranggebiet „Landwirtschaft“ des RP OL-NS 2023) wurde durch eine beantragte, und inzwischen genehmigte, Zielabweichung ausgeräumt.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB – Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **BauNVO - Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **FNP VWG Schleife - Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife**, genehmigt unter Auflagen mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 27.11.2024, AZ: 3300-03-02-BLP-0699; wirksam geworden nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt (Gemeindebote) am 24.01.2025.
- **LEP Sachsen - Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen: Landesentwicklungsplan 2013** vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582). [LEP 2013]
- **SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.
- **SächsWaldG - Waldgesetz für den Freistaat Sachsen** vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.
- **SächsWG - Sächsisches Wassergesetz** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.
- **SächsKrWBodSchG - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz** vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).
- **UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **WHG - Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **RP OL-NS - Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien**: genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung durch Bescheid vom 25.08.2023. In-Kraft-Treten am 26.10.2023 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 des Sächsischen Amtsblattes vom 26.10.2023).

9.2 Literatur und Quellen

- **Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.) (2012)**: Kurzfassung zum Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien.
- **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR, Hrsg.) (2024)**: Photovoltaik auf Landwirtschaftsflächen. Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen aus landesplanerischer Perspektive. 25.04.2024.

Planunterlagen in Bezug auf die „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“:

- **Gemeinde Groß Düben, Widerspruch zum Bescheid vom 07.07.2025 der Landesdirektion Sachsen (2025):**
Anlage 1: Standortalternativenprüfung. Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Stromspeicher-Modulen, Umspannwerk und technischen Nebenanlagen in der Gemeinde Groß Düben im Landkreis Görlitz, 23.07.2025. [Standortalternativenprüfung]
Anlage 2: Schreiben der Bäuerlichen Gesellschaft Groß Düben mbH vom 28.08.2025.
- **Landesdirektion Sachsen (2025a):** Zielabweichungsverfahren für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ von der Darstellung als Vorranggebiet Landwirtschaft, Ziel 6.1 i. V. m. den zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“. **Bescheid vom 07.07.2025.** AKZ: AKZ: 34-2417/835/6.
- **Landesdirektion Sachsen (2025b):** Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Sächsischen Landesplanungsgesetzes; Widerspruch der Gemeinde Groß Düben vom 18. Juli 2025 gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 7. Juli 2025; Zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom 12. November 2024 der Gemeinde Groß Düben. **Widerspruchsbescheid vom 19.12.2025.** AKZ: 34-2417/835/7-2025. [Widerspruchsbescheid]
- **regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2025a):** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“, Entwurf Stand 23.10.2025. **[korrespondierender V-BPL]**, einschließlich zugehöriger Unterlagen:
 - Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Stand 23.10.2025.
 - Begründung mit Umweltbericht, Stand 23.10.2025.
 - Vorhaben- und Erschließungsplan zum V-BPL „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“, 23.10.2025.
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Freiflächenanlage Groß Düben“ mit
Anhang 1: Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbr (2025): Bewältigung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Konflikte. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Groß Düben“, 10.10.2025 [Kompensationskonzept]
Anhang 2: Biologische Kartierungen & Gutachten Mathiak (2025): Biotopkartierungen im Plangebiet der „Photovoltaikanlage Groß Düben“, Mai-Oktober 2025.
Anhang 3: MONITORING DOGS, Grimm-Seyfarth, A. (2025): Knoblauchkrötensuche an der [...] geplanten PV-Anlage in Groß Düben, Oberlausitz, 08.09.2025.
- **regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2025b):** Protokoll zur Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 08.07.2024 bis zum 09.08.2024) sowie der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. [zum internen Gebrauch]

Internetquellen:

- **Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des LfULG. Zugriff zu Bodendaten. BÜK 400 – Bodenübersichtskarte Sachsen, Maßstab 1:400.000 und Bodenkarte 1:50.000:**
URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida-workbooks/repositories/Boden,0eOdDnLHl050XpI0vjI2/workbooks/Bodenubersichtskarte-Sachsen-1400.000,gNhDle6a8JmTORTJnqgc/worksheets/Bodenubersichtskarte-1400.000,RuDLAwpYerbRA6o-HMRO?workbookHash=KWNZ-mAOFFjoM0kP2rSVKfmGeZ5okLNgGAICOCz-i4Lyjhfv> [letzter Zugriff: 11.12.2025].
digitale Bodenkarte, Maßstab 1: 50.000 (BK 50):
URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida-workbooks/repositories/Boden,0eOdDnLHl050XpI0vjI2/workbooks/Bodenkarte-150.000,jxBPR2bMAaVbYLDweB0T/worksheets/Bodenkarte-1-50.000,Z1PIR6OZCptmGlet2l67?workbookHash=r8G7k9Cq4y1lgVU-Sy6DyBipaqrVxdv5PeE7ccP47XHWkM> [Zugriff 12.01.2026]

Bodenfunktionenkarten (BK 50): Karte natürliche Bodenfunktionen (filterbar):

URL: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida-workbooks/repositories/Boden,0eOdDnLHlo50Xpl0vjI2/workbooks/Bodenfunktionenkarten-BK50,4nwylln3rp-537ofY__r/worksheets/Natuerliche-Bodenfunktionen-BK50,J3Pvmzpo6pPlen-nfE4k?workbookHash=Fu4_TcgAUuycpAmMI_8-3iDPfhZxr6CbgmI5PI2kixBr-BuG&embeddingTargetId=bodenfunktionen [letzter Zugriff 12.01.2026].

- **Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des LfULG. Zugriff zu Grundwasser. Zustand Grundwasserkörper (GWK) 2022-2027**

URL: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida-workbooks/repositories/WGN,t-d4Y3JQkp72Pzn_89mZ/workbooks/Zustand-Grundwasserkoeper-2022-2027,wJFNLW0i25ZLF2Sox9SY/worksheets/Zustand-GWK-2022-2027,K5wZHiB3ZbQq4xplUj_V?workbookHash=NvPQnkSwSP_ffuhNP06CxRdba5-Hc9j53FzS3cUZrIQtSCVn [Zugriff 19.01.2026].

Modellierte Grundwasserneubildungsrate (1988-2020) – Karte Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung (GWN) auf Basis KLiWES 3.0 – Simulation kalib_beo_ERA5 1988-2020.

URL: <https://gwn-sachsen.de/viewer/karten/> [Zugriff 19.01.2026].

- **Geoportal Land Brandenburg.** Themenkarte Schutzgebiete.
URL: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32> [letzter Zugriff 15.01.2026].
- **Geoportal Landkreis Görlitz.** Abruf verfügbarer Informationen zum Plangebiet.
URL: <https://www.gis-lkgr.de/#> [letzter Zugriff 19.01.2026].
- **Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) Bauleitplanung:**
URL: <https://rapis.ipm-gis.de/client/> [Zugriff 14.01.2026].
- **Website des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Fachbereich Boden, Altlasten.** Böden in Sachsen. URL: <https://www.boden.sachsen.de/boden-in-sachsen-17953.html> und Download Kurzbroschüre „Bodenregionen in Sachsen“ URL: <https://www.boden.sachsen.de/download/Vielfalt.pdf> [beides Zugriff 12.01.2026].